

Begründung:

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat am 20. März 2003 mit seinem Urteil über die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Kindertagesstättengesetz (KitaG) festgestellt, dass die Regelungen in Teilen verfassungswidrig sind. Nach Auffassung des Gerichts habe das Land insbesondere im § 12 seine Gesetzgebungskompetenz dadurch überschritten, dass es die kreisangehörigen Gemeinden zum Adressaten für den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und für die bedarfsgerechte Angebotsausgestaltung verpflichtet hat.

Das Verfassungsgericht hat allerdings eine Übergangsfrist bis zur Neuregelung eingeräumt, so dass die Regelungen bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft bleiben.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat die Änderungen des KitaG im wesentlichen auf die Paragraphen beschränkt, die nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts bundesrechtswidrig sind. Eine allgemeine Überarbeitung und breite Diskussion weiterer Änderungswünsche war nach Auffassung des MBS schon aus Zeitgründen nicht möglich. Der Landtag Brandenburg hat am 11.12.2003 den Entwurf des KitaG in der zuletzt bekannten Fassung vom 04.12.2003 (Anlage 1) beschlossen.

Zuständig für die Leistungen nach dem KitaG werden zum 01.01.2004 wieder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte). Die Änderung des KitaG enthält jedoch eine Öffnungsklausel dahingehend, dass kreisangehörige Gemeinden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG auf sie vereinbaren können. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt für eine solche Regelung die Letztentscheidung, wobei eine im Kreisgebiet einheitliche Regelung für alle kreisangehörigen Gemeinden zu treffen wäre.

Mit der Änderung des KitaG wird auch die gesamte Finanzierungsverantwortung wieder beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gebündelt sein, sofern nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Teile dessen übertragen werden.

Da sich die Zuständigkeitsverteilung im Zeitraum von 2001 bis 2003 in der Praxis bewährt hat, sollte dem vielfachen Wunsch der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Uckermark entsprochen werden und die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG an diese zum 01.01.2004 erfolgen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren am 29.10.2003 wurden seitens der Verwaltung die wesentlichen Änderungen des KitaG sowie die möglichen Optionen für eine Umsetzung ab 01.01.2004 erörtert. Mehrheitlich standen die Gemeinden und Ämter dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages positiv gegenüber. Somit hat die Verwaltung den Gemeinden und Ämtern einen Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Prüfung und schriftlichen Rückäußerung vorgelegt. Es sind viele Hinweise und Anmerkungen zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gegeben worden. Im Ergebnis dessen wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag durch den Landkreis noch einmal überarbeitet (Anlage 2) und den Gemeinden und Ämtern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, die entsprechenden Beschlüsse in ihren eigenen Vertretungen herbeizuführen und den Landkreis in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

ANLAGE 1

Drittes Gesetz
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom2003.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 a wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a (weggefallen)“.

b) Die Angaben zu den §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22 Verwaltungsverfahren

§ 23 Durchführungsvorschriften“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden.“

Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zu beachten.*

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Wörter „Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Einrichtung der Kindertagesbetreuung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.“

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16

Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder der §§ 38, 40 des Bundessozialhilfegesetzes, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

(3) Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmelmöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(4) Die Kosten einer Tagespflegestelle werden nach Maßgabe des § 18 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.

(5) Für Kinder, die aufgrund des Wahlrechts gemäß § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Gleiches gilt für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden.

(6) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Berechnungsgrundlage für den Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist der im Jahr 2002 zur Verfügung gestellte Betrag von 128 845 554 Euro. Dieser Betrag wird in den Folgejahren im Zwei-Jahres-Rhythmus der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Dem Land ist die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagesstätten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben, soweit sie nicht vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung festgelegt und erhoben werden. Erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge, so ist der Zuschuss gemäß § 18 Abs. 2 um einen angemessenen Betrag zu erhöhen. Macht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von seinem Recht der Festsetzung der Elternbeiträge keinen Gebrauch, können Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Das Wort „Leistungsverpflichteten“ wird durch die Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Leistungsverpflichtete“ wird durch die Wörter „örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Leistungsverpflichteten“ durch die Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Leistungsverpflichteten“ durch die Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst
 - „2. die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2, 3 und 6,“
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst
 - „3. die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 6,“
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 6,“ ersetzt.
- d) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
- e) Am Ende von Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Kindertagesstättengesetzes

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

Anlage 2

Öffentlich – rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG

Der Landkreis Uckermark, vertreten durch den Landrat -Vertragspartner zu 1.-

und

die Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister,
die Stadt Lychen, vertreten durch den Bürgermeister,
die Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister,
die Stadt Schwedt/O., vertreten durch den Bürgermeister,
die Stadt Templin, vertreten durch den Bürgermeister,
die amtsfreie Gemeinde Boitzenburger Land, vertreten durch den Bürgermeister,
die amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark, vertreten durch den Bürgermeister,
die amtsfreie Gemeinde Uckerland, vertreten durch den Bürgermeister,
das Amt Gramzow, vertreten durch den Amtsdirektor,
die Gemeinden Brüssow, Carmzow - Wallmow, Göritz, Schenkenberg und Schönfeld,
jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brüssow,
die Gemeinden Casekow, Gartz (Oder), Hohenselchow – Groß Pinnow, Mescherin und
Tantow, jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gartz (Oder), die
Gemeinden Flieth – Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen -
Ringental, jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gerswalde, die
Gemeinden Berkholz – Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch,
jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder - Welse

-Vertragspartner zu 2.-

schließen gem. § 53 SGB X i.V.m. § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
in der Fassung vom nachfolgenden öffentlich – rechtlichen Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertragspartner zu 1. ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG verantwortlich.

Die Vertragspartner vereinbaren die Übertragung der Durchführung dieser Aufgaben in nachfolgend in § 2 aufgeführtem Umfang auf jeden der Vertragspartner zu 2.

Der Vertragspartner zu 1. tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Gemeinde.

§ 2 Umfang der Übertragung

Die Vertragspartner zu 2. nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet folgende Aufgaben für den Landkreis wahr:

- a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
- b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
- c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- e. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gemäß § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 18 Abs. 1 KitaG. Es gelten im Landkreis Uckermark für die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung einheitliche Mindestsätze bei einer Regelbetreuung in Höhe von 352 €. Mit diesem Betrag sind zu 1/3 (117 €) die Abgeltung des Erziehungsaufwandes sowie zu 2/3 (235 €) die Abgeltung des materiellen Aufwandes verbunden.
- h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gemäß § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.

§ 3 Verantwortlichkeit, Prüfung

- (1) Der Vertragspartner zu 1. bleibt weiterhin für die Durchführung der Aufgabe verantwortlich. Er behält sich daher vor, deren sachgerechte Durchführung in geeigneter Weise zu prüfen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise kann der Vertragspartner zu 1. allgemeine und spezielle Regelungen nach Anhörung des Vertragspartner zu 2. treffen, die für die Vertragspartner zu 2. bindend sind.
- (2) Die Vertragspartner zu 2. sind verpflichtet, gegenüber dem Vertragspartner zu 1. Art und Umfang der Tagesbetreuungsangebote zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 und 4 bzw. § 3 Abs. 6 KitaBKNV des jeweiligen Jahres, sowie die Höhe der Zahlungen nach § 16 Abs. 5 KitaG zu melden. Die Meldung erfolgt einmal jährlich bis zum 1. November. Für die Meldung sind die vom Vertragspartner zu 1. vorgegebenen Muster zu verwenden. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 22. Januar 2001 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
- (3) Widersprüche gegen die von den Vertragspartnern zu 2. erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Vertragspartner zu 1. als zuständiger Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO zur Entscheidung zuzuleiten.

- (4) Dies gilt nicht, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Vertragspartner zu 1. beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen Zuschuss an die Vertragspartner zu 2. in Form einer Kinderkostenpauschale. Berechnungsrundlage für den Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist der Betrag, den der Landkreis Uckermark gemäß § 16 a KitaG i. d. F. vom 01. Juni 2003 aufzubringen hat. Demnach sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 7.161.700 € verteilungsrelevant. Dieser Betrag wird in den Folgejahren im Zwei-Jahres-Rhythmus den Kinderzahlen und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst.
- (2) Der Zuschuss, den das Land dem Vertragspartner zu 1. gemäß § 16 Abs. 6 KitaG gewährt, wird als Kinderkostenpauschale den Vertragspartnern zu 2. zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Verteilung des unter Abs.1 genannten Betrages sowie des unter Abs. 2 genannten Zuschusses werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.
- (4) Die Zuschüsse an die Vertragspartner zu 2. werden zu den Stichtagen gemäß § 3 Abs. 5 KitaBKNV des jeweiligen Jahres überwiesen.

§ 5 Personal

- (1) Die Vertragspartner zu 2. haben sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal erbracht werden.
- (2) Die Vertragspartner zu 2. haben sicherzustellen, dass das für die Tagespflege fachlich zuständige hauptamtliche Personal an den Fortbildungsveranstaltungen des Vertragspartners zu 1. teilnimmt.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Beachtung von § 59 SGB X mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden.

Im Falle der Kündigung durch ein Amt, eine Stadt oder eine Gemeinde der Vertragspartner zu 2. hat der Vertrag auch für die übrigen Vertragspartner zu 1. und 2. keinen weiteren Bestand.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind nur zulässig, wenn alle Vertragspartner den Änderungen zustimmen.

Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner zu 1. und zu 2. verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Er tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Prenzlau, den

Landrat des Landkreises Uckermark

Vorsitzender des Kreistages

Angermünde, den ...

Bürgermeister der Stadt Angermünde

Vorsitzender der SVV Angermünde

Lychen, den

Bürgermeister der Stadt Lychen

Vorsitzender der SVV Lychen

Prenzlau, den

Bürgermeister der Stadt Prenzlau

Vorsitzender der SVV Prenzlau

Schwedt/O., den

Bürgermeister der Stadt Schwedt/O.

Vorsitzender der SVV Schwedt/O.

Templin, den

Bürgermeister der Stadt Templin

Vorsitzender der SVV Templin

Boitzenburger Land, den

Bürgermeister der Gemeinde
Boitzenburger Land

Vorsitzender der GV Boitzenburger
Land

OT Schönermark, den

Bürgermeisterin der Gemeinde
Nordwestuckermark

Vorsitzender der GV

OT Lübbenow, den

Bürgermeisterin der Gemeinde Uckerland

Vorsitzender der GV

Gramzow, den

Amtsdirktor des Amtes Gramzow

Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Gramzow

Brüssow, den

Amtsdirktor des Amtes Brüssow

Vorsitzender der SVV Brüssow

Brüssow, den.....

Amtsdirktor des Amtes Brüssow

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Carmzow - Wallmow

Brüssow, den

Amtsdirktor des Amtes Brüssow

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Göriz

Brüssow, den

Amtsdirktor des Amtes Brüssow

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Schenkenberg

Brüssow, den

Amtsdirktor des Amtes Brüssow

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld

Gartz (Oder), den

Amtsdirktorin des Amtes Gartz (Oder)

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Casekow

Gartz (Oder), den

Amtsdirktorin des Amtes Gartz (Oder)

Vorsitzender der SVV Gartz (Oder)

Gartz (Oder), den ...

Amtsdirktorin des Amtes Gartz (Oder)

ehrenamtliche Bürgermeisterin der
Gemeinde Hohenselchow – Groß
Pinnow

Gartz (Oder), den

Amtsdirktorin des Amtes Gartz (Oder)

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Mescherin

Gartz (Oder), den

Amtsdirktorin des Amtes Gartz (Oder)

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Tantow

Gerswalde, den

Amtsdirktor des Amtes Gerswalde

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Flieth – Stegelitz

Gerswalde, den

Amtsdirktor des Amtes Gerswalde

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Gerswalde

Gerswalde, den

Amtsdirktor des Amtes Gerswalde

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Milmersdorf

Gerswalde, den

Amtsdirktor des Amtes Gerswalde

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Mittenwalde

Gerswalde, den

Amtsdirktor des Amtes Gerswalde

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Temmen - Ringenwalde

Pinnow, den

Amtsdirktor des Amtes Oder – Welse

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Berkholz - Meyenburg

Pinnow,den

Amtsdirktor des Amtes Oder – Welse

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Mark Landin

Pinnow, den

Amtsdirktor des Amtes Oder – Welse

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Pinnow

Pinnow, den

Amtsdirktor des Amtes Oder - Welse

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Schöneberg

Pinnow, den

Amtsdirktor des Amtes Oder – Welse

ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Welsebruch